

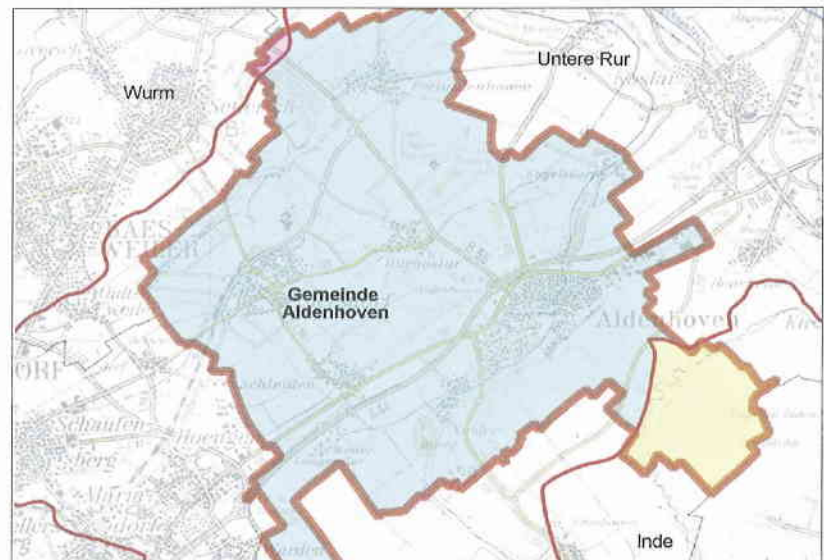


Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr – Status Quo/aktuelle Rechtslage

Gemäß § 7 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) können die Städte und Gemeinden die Verbandslasten über Gebühren auf die Vorteilhabenden, in der Regel die Grundstückseigentümer, umlegen. Für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer ist hierzu Näheres in den §§ 89 – 92 Landeswassergesetz (LWG NRW) geregelt. Obwohl die Finanzlage der Kommunen alles andere als rosig ist, haben von dieser Möglichkeit erst ca. 40 der insgesamt 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht.

Dafür gibt es zwei wesentliche Gründe:

- » Die Einführung einer neuen Gebühr ist politisch unangenehm. Politischer Widerstand kommt vor allem von den Landwirten und Waldbesitzern, die aufgrund des großen Flächenbesitzes von der Gewässerunterhaltungsgebühr am meisten betroffen sind.
- » Der Aufwand für die Einführung und laufende Erhebung wird im Vergleich zu den erzielbaren Einnahmen als zu hoch angesehen, auch weil dieser Aufwand nach der aktuellen Gesetzeslage nicht über Gebühren umgelegt werden kann.



Komplett im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Beitragsgruppen

- Untere Rur
- Inde
- Wurm

Abb. 1: Gewässereinzugsgebiete

Vor dem Hintergrund der prekären Finanzsituation vieler Kommunen muss man allerdings die Frage stellen, ob der Verzicht auf die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr heute wirklich noch der richtige Weg ist. So ist zum einen nach dem Verursacherprinzip der Gebührenerhebung grundsätzlich der Vorrang gegenüber einer Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu geben. Zum anderen bieten Finanzierungsalternativen nicht unbedingt Vorteile: So ist die naheliegende Alternative zu einer Gewässerunterhaltungsgebühr die Finanzierung über einen höheren Hebesatz bei der Grundsteuer. Gerade bei den Hebesätzen stehen die Kommunen aber im direkten Vergleich, sodass höhere Hebesätze z. B. bei der Flächenvermarktung negativ zu sehen sind. Das Problem des Erhebungsaufwandes lässt sich mit den heutigen technischen Möglichkeiten und einer optimierten Vorgehensweise umgehen. Dies soll an einem praktischen Beispiel erläutert werden.

Die Gemeinde Aldenhoven ist Teilnehmerin am Stärkungspakt Stadtfinanzen. Dessen Ziel ist es, dass die Gemeinde durch Einsparungen und zusätzliche Einnahmen bis 2016 mit Konsolidierungshilfe und bis spätestens 2021 ohne Konsolidierungshilfe einen ausgeglichenen Haushalt erreicht. Hierfür werden Landeszuschüsse gewährt. Eine der Konsolidierungsmaßnahmen, die die Gemeinde Aldenhoven in ihrem Haushaltssanierungsplan beschlossen hat, ist die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr. Die Gemeindeprüfungsanstalt berät die Kommunen bei der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen und hat dementsprechend auch die gutachterlichen Leistungen für die Gebührenerhebung beauftragt.

Die Gewässerunterhaltung im Gemeindegebiet wird vom Wasserverband Eifel-Rur wahrgenommen. Der größte Teil des Gemeindegebietes liegt im Abrechnungsgebiet Untere Rur, der kleinere Bereich in den Beitragsteilgruppen Inde und Wurm, siehe Abb.1.

Wie hoch ist die Gewässerunterhaltungsgebühr?

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Größe ihrer Grundstücksflächen, der Flächennutzung und dem Gewässeranzugsgebiet.

Sie wird für die einzelnen Flächentypen jährlich auf der Grundlage der zu veranlagenden Kosten neu festgelegt. Für 2015 beträgt die Gebühr:

im Einzugsgebiet „Untere Rur“	
a) für versegelte Flächen	0,0281 €/m ²
b) für übrige Flächen	0,0024 €/m ²
c) für bewaldete Flächen	0,0005 €/m ²

im Einzugsgebiet „Inde“	
a) für versegelte Flächen	0,0213 €/m ²
b) für übrige Flächen	0,0018 €/m ²
c) für bewaldete Flächen	0,0004 €/m ²

im Einzugsgebiet „Wurm“	
a) für versegelte Flächen	0,0103 €/m ²
b) für übrige Flächen	0,0026 €/m ²
c) für bewaldete Flächen	0,0006 €/m ²

Was müssen Sie tun?

Mit dem anliegenden Bescheid wird die Gewässerunterhaltungsgebühr erstmalig erhoben. Die Erhebungs- und Berechnungsgrundlagen wurden durch ein seitens der GPA beauftragtes Ingenieurbüro ermittelt. Bitte prüfen Sie diesen sorgfältig und informieren Sie uns, wenn einzelne Angaben unzutreffend sein sollten.

Bitte beachten Sie: Sie sind – analog zur Niederschlagswassergebühr – zur Mitteilung verpflichtet, wenn Flächen neu bebaut oder befestigt werden. Zu Ihrer Erleichterung haben wir einen gemeinsamen Eintragungsbogen für Niederschlagswasser- und Gewässerunterhaltungsgebühren entwickelt, in welchem Sie die erforderlichen Angaben eintragen können. Diesen senden wir Ihnen auf Anforderung gerne zu.

Fragen beantwortet Ihnen gerne die Mitarbeiter des Steueramtes.

Gemeinde Aldenhoven

Gewässerunterhaltungsgebühr

Information für Grundstückseigentümer

Gewässerunterhaltung – warum eigentlich?

Die Rur und ihre Nebenflüsse Inde und Wurm leiten Niederschlagswasser und das zutage tretende Grundwasser aus dem gesamten Gemeindegebiet zum Rhein und ins Meer, wo es verdunstet und als Regen wieder zu uns kommt. So wird der natürliche Wasserkreislauf geschlossen.

Allerdings werden die Flächen im Einzugsgebiet unserer Gewässer durch Befahrung und Landwirtschaft genutzt und auch der Lauf der Gewässer entspricht aus Nutzungsgewänden nicht mehr dem natürlichen Ursprung.

Deshalb müssen unsere Gewässer unterhalten werden. Hierzu gehört die Beseitigung von Hindernissen ebenso wie die regelmäßige Mahd von Uferbereichen.

Wer unterhält unsere Gewässer?

Die Gemeinde Aldenhoven liegt vollständig im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur. Dieser ist gemäß Eifel-Rur-Verbandsgesetz zuständig für die Gewässerunterhaltung in diesem Bereich. Die Kosten werden den Städten und Gemeinden im Einzugsgebiet anteilig in Rechnung gestellt.

Haushalt oder Gebühr?

Die Gemeinde Aldenhoven ist aufgrund ihrer schlechten Haushaltslage pflichtiger Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe muss sie ab dem Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen. In Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) des Landes NRW setzt die Vergütung die Vorgaben des Gemeinderates zur Konsolidierung der kommunalen Finanzen durch zahlreiche Sanierungsmaßnahmen um. Eine dieser Maßnahmen ist die mit dem Sanierungsplan beschlossene Einführung der verursachergerechten Gewässerunterhaltungsgebühr, die bereits seit Jahren auch von anderen Kommunen erhoben wird.

Für die Abrechnung werden die Kosten an den einzelnen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten separat erfasst. Das Gemeindegebiet Aldenhovens liegt hauptsächlich in der Abrechnungseinheit Untere Rur, kleine Teilbereiche liegen in den Abrechnungseinheiten Inde und Wurm.

Die von der Gemeinde Aldenhoven in Rechnung gestellten Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand innerhalb der jeweiligen Abrechnungseinheit und schwanken deshalb von Jahr zu Jahr.

Ab 2015 wird deshalb der Aufwand für die Gewässerunterhaltung nicht mehr aus dem Haushalt bestritten, sondern über Gebühren umgelegt. Dies wird auch dem Grundprinzip der verursachergerechten Veranlagung besser gerecht, da die zu zahlende Gebühr über den Ansatz der Flächengröße und -nutzung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewässernutzung und -beanspruchung steht.

Abb. 2: Informationsflyer der Gemeinde Aldenhoven zur Gewässerunterhaltungsgebühr

Erhebungsbogen zur Ermittlung der Grundstücksflächen für die Niederschlagswassergebühr und die Gewässerunterhaltungsgebühr in der Gemeinde Aldenhoven

1 Allgemeine Angaben

EigentümerIn: EmpfängerIn/Verpflichteter, VerkaufterIn

Erhebungsnummer

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Teilbereich (einzelbar/unter)

Gehärtung

Flur

Flurstück(e)

Fläche

Die Angaben zu diesem Grundstück sind von uns bereits in folgendem Einhebungsbogen gemacht worden (keine weiteren Angaben erforderlich)

2 Grundstücksflächen

Dachflächen	Summe aller Flächen		Teilflächen, die NICHT in den Kanal einfließen können oder sollen	
	Fläche	Zustand	Fläche	Veranschaulichung (z.B. Einleitung, evtl. Beschriftung)
Schrägdächer (Gebäudegrundfläche ohne Dachüberstände)				
Flachdächer				
Begrünte Dächer				
Versiegelte Flächen				
Stark versiegelte Flächen (Asphalt, Beton, fugenlose Beläge)				
Teilversiegelte Flächen (tiefere Fugen, Klopflaster, Rasengitter)				
Überbaute und befestigte Flächen außerhalb (z.B. Stellplatz, Anlehn Garagenhof)				
Unversiegelte Flächen				
Weidenflächen (im Kataster eingetragen)				
Sonstige unversiegelte Flächen (Acker, Weide, Garten, Wiese)				

3 Angaben zur Zisterne

Fassungsvermögen der Zisterne (Mindestspaltinhalt 1 m³)

Die Zisterne hat keinen Notüberlauf in den Kanal. Auch wenn der Behälter gefüllt ist oder saisonal nicht genutzt wird, fließt das Regenwasser nicht in den Kanal.

Die Zisterne wird zur Gartenbewässerung genutzt.

Aus der Zisterne wird Brauchwasser entnommen.

4 Berücksichtigung von Versickerung und Einleitung in ein Gewässer

Das Niederschlagswasser wird direkt in folgendes Gewässer eingeleitet:

Das Niederschlagswasser versickert auf dem Grundstück, wobei:

Wiesen-, Rasen- oder Beetzflächen technische Versickerungsanlage ohne Notüberlauf in den Kanal technische Versickerungsanlage mit Notüberlauf in den Kanal

5 Sonstige Angaben

Auf dem Grundstück wird ein Hausbrunnen für dauerhaften Gewinnung von Brauchwasser für Haushalt/ Gewerbe betrieben

Auf dem Grundstück vorhandenes Drainagekassettensystem oder gebohrtes Grundwasser wird in den Kanal eingeleitet

Bemerkungen

Hiermit bestätige ich (wir), die vorstehenden Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Änderungen der Flächen werden ich (wir) innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich der Gemeinde Aldenhoven mitteilen.

Datum Unterschrift des Eigentümers oder Bevollmächtigten

Anlage 2

Erläuterungen zum Ausfüllen des Fragebogens

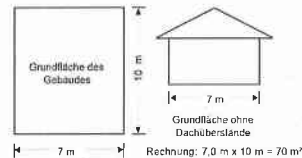
Bitte senden Sie den Fragebogen in jedem Fall zurück. Sofern Sie der Meinung sind, dass der Fragebogen für Sie nicht von Bedeutung ist, senden Sie ihn bitte mit einer entsprechenden Bemerkung zurück.

Zu Punkt 1 – Allgemeine Angaben:
 Sofern einzelne Angaben im Adressfeld nicht korrekt sind, korrigieren Sie diese bitte im Bemerkungsfeld (Zeile 21) oder einem beigelagerten Blatt.
 Es kann vorkommen, dass zwei oder mehrere Grundstücke auf einem Fragebogen zusammengefasst sind. Tragen Sie bitte die Nummer des Fragebogens aus Zeile 8, in dem Sie die Eintragungen vorgenommen haben, in die anderen Fragebögen in Zeile 12 ein.

Zu Punkt 2 – Grundstücksflächen:
 Bitte geben Sie alle Flächen auf Ihrem Grundstück getrennt nach den in Zeile 13 – 20 genannten Flächenkategorien in selben Quadratmetern an (z.B. Garagenhof mit Neigung zur Straße).
 In der Spalte unter „Summe aller Flächen“ tragen Sie bitte die jeweiligen Gesamtflächen für jede Flächenart ein, unabhängig von der Art der Entwässerung.
 In der Spalte unter „Zustand“ tragen Sie bitte die Größe derjenigen Flächen ein, die in eine Zisterne eingeleitet werden können.
 In der Spalte unter „Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer“ tragen Sie bitte die Größe derjenigen Flächen ein, die durch Versickerung, Versickerung oder in ein oberirdisches Gewässer einfließen werden (siehe auch Punkt 4).

Schrägdächer:
 Geben Sie bitte die Flächensumme der geneigten Dachflächen (hierzu zählen Satteldächer, Walmdächer etc.) in Zeile 13 ein. Tragen Sie hier bitte die Gebäudegrundfläche ohne Dachüberstände ein (siehe Beispiel).

Flachdächer:
 Geben Sie bitte die Flächensumme der Flachdächer (dazu zählen u.a. Bürogebäude, Garagen, Bänken) in Zeile 14 ein.



In unserem Beispiel hat das Gebäude eine Grundfläche von 70 m² und 10 m, das entspricht einer überdachten Grundfläche von 70 x 10 = 70 m². Diese 70 m² werden in Zeile 13 unter „Summe aller Flächen“ eingetragen.
 Ist jetzt eine Hälfte dieser Dachfläche zur Regenwassernutzung an eine Zisterne angeschlossen, tragen Sie unter „Zustand“ die entsprechende Fläche, also hier 35 m² ein. Wird ein Teil der Dachfläche, z.B. die andere Hälfte nicht über die Kanalisation entsorgt, sondern im Garten versickert, tragen Sie bitte die Flächengröße dieses Teils, hier 35 m² in die rechte Spalte „Versickerung oder direkte Einleitung“ ein.

Begrünte Dächer:
 Sofern Sie begrünnte Hausdächer oder Terrassen haben, geben Sie deren Flächen bitte in Zeile 15 ein.

Versiegelte Flächen:
 Zu den versiegelten Flächen zählen z. B. Wege, Zonen, Zufahrten, Hofe, Terrassen, Außenplätze, Stellplätze, sofern sie nicht überdacht sind.

Geben Sie die versiegelten Flächen bitte getrennt nach den angegebenen Oberflächentypen an.
 Die Flächennummern für stark versiegelte Flächen wie Asphalt, Beton, fugenlose Beläge sowie Beläge auf undurchlässig befestigtem Unterbau tragen Sie bitte in Zeile 16 ein.

Die Flächennummern für teilversiegelte Flächen wie Pflaster, Platten und Verbundsteine mit offenen Fugen auf durchlässig befestigtem Unterbau (z. B. Straßensplitt) sowie wasserbindende Decken, Klopflaster, Sickenpflaster oder Rasengitter tragen Sie bitte in Zeile 17 ein.
 Sofern Sie Eigenbrunnen an Privatstraßen, Gemeinschaftsgärten, Garagenhöfen etc. haben und für diese Grundstücke keinen eigenen Erhebungsbogen erhalten haben, tragen Sie bitte Ihren Anteil an den Flächennummern in Zeile 18 ein.

Unversiegelte Flächen:
 Als Wäldchen sind in Zeile 19 nur die Flächen einzutragen, für die im Kataster die Nutzungskategorie „Wald“ eingetragen ist. Die Summe aller übrigen unversiegelten Flächen ist in Zeile 20 einzutragen.

Zu Punkt 3 – Angaben zur Zisterne:
 Sofern Sie Regenwasser in einer Zisterne sammeln, kreuzen Sie bitte die Zeilen 21 – 24 aus.
 In Zeile 21 tragen Sie bitte die Größe der Zisterne in Liter m³ ein.

Falls Ihre Zisterne keinen Notüberlauf in den Kanal hat, kreuzen Sie bitte das Feld in Zeile 22 an.
 Das Feld in Zeile 23 kreuzen Sie bitte an, wenn Sie das gesammelte Wasser zur Gartenbewässerung nutzen.

Das Feld in Zeile 24 kreuzen Sie bitte an, wenn Sie das Regenwasser als Brauchwasser nutzen.

Zu Punkt 4 – Berücksichtigung von Versickerung und Einleitung in ein Gewässer:
 Wenn Sie das Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer einleiten, kreuzen Sie bitte das Feld in Zeile 25 an und tragen Sie bitte den Namen des Gewässers ein.
 Wenn Sie das Niederschlagswasser auf Ihrem Grundstück versickern lassen, kreuzen Sie bitte in Zeile 26 an, ob Sie über eine bewässerte Rasen- oder Beetzfläche versickern oder das Wasser einer technischen Versickerungsanlage ohne oder mit Notüberlauf in den Kanal zuführen.

Zu Punkt 5 – Sonstige Angaben:
 Sofern Sie einen Hausbrunnen für die Gewinnung von Brauchwasser nutzen, kreuzen Sie bitte das Feld in Zeile 27 an.
 Sofern Sie auf dem Grundstück vorhandenes Drainagewasser oder Grundwasser in die Kanalisation einleiten, kreuzen Sie bitte das Feld in Zeile 28 an.

In Zeile 29 können Sie Bemerkungen eintragen z. B. für Sonderfälle, die von dem Fragebogen nur unzureichend erfasst werden.
 In Zeile 30 bestätigen Sie bitte Ihre Angaben mit Datum und Unterschrift. Diese Angaben sind in jedem Fall erforderlich, auch wenn Sie keine Eintragungen in dem Erhebungsbogen vornehmen.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur für die Ermittlung der Datengrundlagen im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr erhoben. Sie werden entsprechend den Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht an andere Behörden weitergegeben. Nach Abschluss der Arbeiten werden alle personenbezogenen Daten beim beauftragten Ingenieurbüro gelöscht.

Abb. 3: Gemeinsamer Erhebungsbogen

Die Kosten für die Gewässerunterhaltung, welche der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, belaufen sich auf ca. 200.000,00 € jährlich. In dem Konsolidierungsplan wurden zusätzliche Einnahmen aus der Gewässerunterhaltungsgebühr von 100.000,00 € jährlich eingestellt.

Gemäß § 92 LWG NRW ist zunächst der Erschwereranteil separat zu ermitteln. Diese Aufgabe wurde vom Wasserverband Eifel-Rur übernommen. Hierzu wurden die einzelnen Kostenpositionen hinsichtlich eines möglichen Erschwereranteils bewertet, um zu einer zutreffenden Aufteilung auf Erschwererabhängige und nicht

erschwererabhängige Kosten zu kommen. Im Ergebnis wurden die Erschwereranteile zwischen 2 % und 11 % ermittelt. Diese Anteile werden von der Gemeinde übernommen und nicht auf die Grundstücksflächen umgelegt.

Im nächsten Schritt war die Gewichtung der einzelnen Flächenarten vorzunehmen. Hierbei ist gemäß Landeswassergesetz zwischen versiegelten Flächen, bewaldeten Flächen und übrigen Flächen (Acker, Weide, Wiese) zu unterscheiden (§ 92 Abs. 1 Satz 5 LWG NRW). Vorteilhaft war hierbei, dass auf ein kalibriertes

Niederschlagsabfluss-Modell im Einzugsgebiet der Rur zurückgegriffen werden konnte, sodass sehr gute Grundlagen zur Ermittlung der Abflussanteile vorlagen. Zur Ermittlung der Wichtungsfaktoren wurde ein einjähriger Hochwasserabfluss betrachtet und im Niederschlagsabfluss-Modell idealisierte (reine) versiegelte Flächen, Waldflächen und übrige Flächen eingebaut. Im Ergebnis wurde ein Abflussverhältnis von 0,019 (Wald) zu 0,086 (übrige Flächen) zu 1,0 (versiegelte Flächen) berechnet und der Gebührensatzermittlung zugrunde gelegt.

Die Hauptarbeit stellt die Ermittlung der Grundstücksteilflächen und deren Eigentümer dar. Für die kanalisierten Bereiche konnte auf die Erhebungsdaten zur Niederschlagswassergebühr zurückgegriffen werden. Die befestigten Flächen außerhalb dieser Bereiche wurden aus den vorhandenen Luftbildern erfasst. Aufwendig ist die Eigentümerzuordnung im Außenbereich, da für diese Zuordnung nicht die Objektadressen in Form von Straße und Hausnummer zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsaufwand ist insbesondere wegen der erforderlichen Klärung individueller Grundstücksfragen und -zuordnungen hoch.

Durch Nutzung der flächendeckend verfügbaren Daten konnte auf ein erneutes zeit- und arbeitsintensives Selbstauskunftsverfahren verzichtet werden. Im Ergebnis der vollständigen Ermittlung lagen sowohl die Einzelflächen der Grundstücke für die Gebührenveranlagung als auch die Flächensummen zur Ermittlung der Gebührensätze vor.

Als rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung wurde ein Satzungsentwurf aufgestellt, welcher vom Rat der Gemeinde beschlossen wurde. Auf dieser Grundlage wurden die Gebühren für die einzelnen Grundstückseigentümer ermittelt und in die Grundbesitzabgabenbescheide integriert, welche im Frühjahr dieses Jahres versandt wurden. Mitversandt wurde auch ein Informationsflyer, in dem die wichtigsten Grundlagen zur Gewässerunterhaltungsgebühr den Grundstückseigentümern vermittelt werden (siehe Abb. 2).

Für die zukünftige Erhebung und Änderung der Grundstücksflächen für die Niederschlagswassergebühr und die Gewässerunterhaltungsgebühr wurde der bestehende Erhebungsbogen angepasst und im Internet bereitgestellt (siehe Abb. 3).

info

Ausblick: Novellierung des LWG NRW

Derzeit liegt ein Referentenentwurf der Landesregierung – Vorlage 16/3050 – für ein Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vor. Dieser Entwurf enthält eine grundlegende Novellierung und Neufassung des Landeswassergesetzes (Artikel 1), ein eigenständiges Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Artikel 2), die Änderung der neun Wasserverbandsgesetze (Artikel 3 bis 11) und die Änderung von 15 weiteren Gesetzen und Verordnungen (Artikel 12 bis 26). Zur Umlage des Aufwands für Gewässerunterhaltung und für die Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sind Erleichterungen vorgesehen. So soll ein Verhältnis von befestigten zu unbefestigten Flächen vorgegeben und – analog zur Abwassergebühr – die Möglichkeit der Umlage der Kosten der Gebührenerhebung eröffnet werden.

Mit der Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr konnte das Ziel eines jährlichen Beitrags von 100.000,00 € zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

Autoren

Claudia Koll-Sarfeld,
Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf
Michael Hippe,
Franz Fischer Ingenieurbüro